


OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 Innsbruck

GZ.: Jv 1535 - 1b/92

Briefanschrift
A-6010 InnsbruckAn das
Präsidium
des NationalratesTelefon
05 12/59 30-0Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Sachbearbeiter

DR. KARL RENNER-RING 3	1017 WIEN
GESETZENTWURF	
-GE/10	
Klappe	
(DW)	
Datum: 28. SEP. 1992	
Vert. 28.9.92 allel	

DR. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung geändert wird (Strafprozeßnovelle 1992); Begutachtungsverfahren

Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Juli 1992, GZ 578.009/1-II 1/92, werden in der Anlage 25 Ausfertigungen der ha. Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Gesetzesvorhaben übermittelt.

Innsbruck, am 20. September 1992

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

**OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK**

GZ.: Jv 1535 - 1b/92

An das
Bundesministerium
für Justiz

W i e n

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 InnsbruckBriefanschrift
A-6010 InnsbruckTelefon
05 12/59 30-0

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 31.7.1992, GZ 578.009/
1-II 1/92 wird folgende

S t e l l u n g n a h m e

zur beabsichtigten Strafprozeßnovelle 1992 abgegeben:

Die beabsichtigte vereinfachte Erledigungsform bei "Ladendiebstählen" ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie eine Entlastung der Gerichte von einer zahlenmäßig ins Gewicht fallenden Bagatellkriminalität mit sich bringt, ohne diese Taten gänzlich zu entkriminalisieren. Diese besondere Behandlung gegenüber anderen Kleindiebstählen und -betrügereien ist dadurch gerechtfertigt, daß es sich bei den vom Entwurf umfaßten Taten um solche handelt, bei denen einerseits die Distanz zum Opfer eine maßgebliche Rolle spielt und andererseits das Tatobjekt dem Täter besonders nahegelegt - um nicht zu sagen aufgedrängt - wird, wodurch seitens des Täters eine viel niedrigere Hemmschwelle zu überwinden ist. Vielfach hört man auch das Argument, daß eine statistische Anzahl von Ladendiebstählen ohnehin bereits bei der Preiskalkulation berücksichtigt wird, sodaß eine unmittelbar geschädigte Person gar nicht in den Vordergrund tritt. Den in den erläuternden Bemerkungen zur Kostenfrage der vorgeschlagenen vereinfachten Verfahrensform

angestellten Überlegungen, daß nämlich durch die geplante Reform eine Entlastung der Justiz- und Sicherheitsbehörden im Personal- und Sachbereich eintrete, kann allerdings nicht vorbehaltlos gefolgt werden. Die vorgeschlagene Regelung wird zwar eine teilweise Entlastung bei den Bezirksgerichten, aber wohl kaum bei den Sicherheitsbehörden und schon gar nicht bei den Anklagebehörden mit sich bringen. Gerade bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden wird sie einen erhöhten Arbeits- und Materialeinsatz erfordern, weil in jedem Einzelfall die Voraussetzungen für eine in Betracht kommende Verfahrenseinstellung aus dem Grunde des § 34a E in mehrfacher Hinsicht geprüft werden müssen und darüber hinaus den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und dem Staatsanwalt auch Belehrungs- und Verständigungspflichten auferlegt werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf fällt die Entscheidung, ob ein Ladendieb in den Genuß der Verfahrenseinstellung nach § 34 a E kommt allein dem Staatsanwalt zu. Wenn der Staatsanwalt aber aus welchen Gründen immer, vielleicht versehentlich, oder bei einer zu restriktiven Auslegung des Begriffes "unwesentlich" im Sinne des § 34 b Abs 2 letzter Satz E, einen Strafantrag trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 34 a E stellt, und diesen auch später nicht zurückzieht, dann hat das Gericht nicht die Möglichkeit das Verfahren trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 34 a E zu beenden, es muß vielmehr mit einem Schulterspruch wegen § 127 StGB vorgehen. Es erhebt sich daher die Frage, ob nicht auch dem erkennenden Gericht - so wie im § 42 StGB vorgesehen - die Möglichkeit eingeräumt werden soll, einen Freispruch aus dem Grunde des § 34 a E zu fällen.

So sehr die beabsichtigte vereinfachte Erledigungsform bei "Ladendiebstählen" auch begrüßt wird, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß mit dem Inkrafttreten der neuen

Bestimmungen ein Täter, der in den letzten 5 Jahren nicht einschlägig in Erscheinung getreten ist (§ 34 a Z 4) völlig risikofrei laufend Ladendiebstähle im Werte von jeweils bis zu S 1000,- solange begehen kann, bis er ertappt wird. Wenn er endlich bei dem xten Diebstahl erwischt wird, dan bezahlt er die doppelte Ausgleichsleistung, worauf das Verfahren eingestellt werden muß.

zu § 34 a. Z. 1 E:

wird angeregt, anstelle der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung: "der Verdächtige keinen höheren Vermögensvorteil als einen solchen von S 1000,- angestrebt hat" die sprachlich besser zu verstehende Textierung: "der Verdächtige keinen S 1000,- übersteigenden Vermögensvorteil angestrebt hat" zu wählen.

In Bezug auf diesen Vermögensvorteil erhebt sich die Frage, wie sich eine irrige Preisvorstellung des Täters auswirkt. Hält er die ins Auge gefaßte Ware für billiger als S 1000,- obwohl ihr Wert darüber liegt, kommt § 34 a. E wohl grammatisch als auch deshalb zur Anwendung, weil sich der Vorsatz des Täters bei Vorsatzdelikten auch auf den Wert der entzogenen Sache erstrecken muß.

Hindert jedoch die (irrige) Vorstellung eines Preises von S 2000,- die Anwendbarkeit des § 34 a. E? Nach der zumindest sprachlich durch die Worte "angestrebt hat" rein auf der subjektiven Tatseite angesiedelten Ziffer 1 könnte man meinen, daß das Anstreben eines objektiv zwar nicht erzielbaren S 1000,- übersteigenden Vermögensvorteiles wegen des darin gelegenen höheren Gesinnungsunwertes und damit der erhöhten Schuld einen Verfolgungsverzicht ausschließt. Sollte - richtigerweise - ein derartiger Ausschluß nicht beabsichtigt sein, wäre es zweckmäßiger, auf den objektiven

Vermögensvorteil von S 1000,- abzustellen, auf den sich der Vorsatz des Täters beim Vorsatzdelikt ja ohnehin beziehen muß.

zu § 34 a. Z. 2 E:

Der auf Seite 20 der erläuternden Bemerkungen zwischen zwei Bindestrichen gesetzte Passus: "... - sofern das nicht möglich ist - ..." ist irreführend, da eine Ersatzleistung auch dann vor Verfolgung schützt, wenn der Verdächtige die Sache noch hat, sie aber behalten will. Dies kommt auch im letzten Satz der Seite 20 expressis verbis zum Ausdruck. Der Verdächtige hat somit ein Wahlrecht.

Im übrigen dürfte die Gesetzesreform wohl so zu verstehen sein, daß sich die Anwendung des § 34 a nicht nur auf den Diebstahl einer einzigen Ware beschränkt, sondern auch mehrere Zugriffe bis zu einem Gesamtwert von S 1000,- umfaßt. Es ist auch die Möglichkeit denkbar, daß ein Täter bei einem Warendiebstahl im Werte von S 500,- betreten wird und daß es sich dabei herausstellt, daß dieser Täter kurz vorher in einem anderen Geschäft ebenfalls bereits eine Ware im Werte von S 500,- gestohlen hat. Da anzunehmen ist, daß der Zugriff auf mehrere Waren bzw. zwei getrennte Ladendiebstähle die Anwendung des § 34 a, solange die Wertgrenze von insgesamt S 1000,- nicht überschritten wurde, nicht ausschließen, wäre es vielleicht angebracht, dies auch im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck zu bringen, vielleicht dadurch, daß die im § 34 a Z 2 und im § 34 b (1) angeführten Worte: "die erlangte Ware" durch die Mehrzahl: "die erlangten Waren" ersetzt werden.

zu § 34 a. Z. 3 E:

Die vorgesehene Formulierung ist nach ha. Ansicht sprachlich nicht richtig. Nicht die Ausgleichsleistung ist freiwillig, sondern der Verdächtige muß sie freiwillig erbracht haben. Daher wird angeregt, die Ziffer 3 wie folgt zu formulieren: "der Verdächtige freiwillig eine Ausgleichsleistung (§ 34 b. Abs. 1) erbracht hat".

zu § 34 a. Z. 4 E:

Die nach Ziffer 4 erforderliche Erhebung, ob in den letzten fünf Jahren von den Sicherheitsbehörden gegen den Verdächtigen geführte Ermittlungen, die laut Strafregisterauskunft nicht zu einer Verurteilung geführt haben, mit einem Verfolgungsverzicht gemäß § 34 a. E geendet haben (oder aus anderen Gründen die Anzeige zurückgelegt, von der Verfolgung abgesehen, ein Freispruch gefällt wurde oder die Sache noch offen ist - z. B. erscheint trotz EKIS dem Bestreben nach einer einfachen Erledigung von "Ladendiebstählen" zuwiderzulaufen.

Wenn man sich diese Erhebungen aber schon antun muß, dann müßte wohl doch auch das Unterbleiben einer Strafverfolgung in den letzten fünf Jahren lediglich infolge Vorliegens der Voraussetzungen des § 42 StGB oder bei Jugendlichen unter Anwendung der §§ 6 - 9 JGG einen Verfolgungsverzicht nach § 34 a. E ausschließen.

zu § 34 b. E:

In den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesvorhaben wird richtig darauf hingewiesen, daß das Phänomen "Ladendiebstahl" keine spezifischen Tätertypen kennt und daß sich unter den ermittelten Verdächtigen Personen unter-

schiedlichster gesellschaftlicher Schichten befinden. Es wird nicht verkannt, daß nach den Intentionen des Reformvorhabens der Ladendiebstahl auch in Zukunft eine für den Täter spürbare Reaktion nach sich ziehen muß. Für einen Begüterten mag nun die zu erbringende Ausgleichsleistung bis zum zweifachen Wert der erlangten Ware oder des angestrebten Vermögensvorteils - im Extremfall S 2000,- - kein Problem darstellen. Ein Ausgleichsempfänger aber, der einmalig, vielleicht aus Not, der Verlockung eines Ladendiebstahls erliegt, kann sich nicht so ohne weiteres "loskaufen". Für ihn kann sich die Zahlung der doppelten Ausgleichsleistung innerhalb von 4 Wochen mitunter als ein unlösbares Problem darstellen. Es erhebt sich daher die Frage, ob man bei der Neuregelung diese soziale Komponente berücksichtigen und auch wirklich armen Leuten, deren es auch in Österreich viele gibt, die Möglichkeit eröffnen soll, doch auch in den Genuß eines Verfolgungsverzichtes aus dem Grunde des § 34 a E zu kommen. Wäre es nicht angebracht, in extremen Ausnahmefällen auf Ersuchen des Verdächtigen die Bezahlung der Ausgleichsleistung verlängern zu können?.

Es stellt sich auch die Frage, wie der Nachweis der Zahlung der Ausgleichsleistung erfolgen soll. Am einfachsten dürfte in jedem Fall eine mit Formular erfolgende Anfrage des Staatsanwaltes an den Fonds nach Ablauf der 4wöchigen Frist sein.

In den meisten Fällen wird der Verdächtige den Erlagschein von der Polizei oder Gendarmerie erhalten, die wohl den Namen, den Betrag und die Geschäftszahl der Anzeige der Sicherheitsbehörde einsetzen kann, nicht jedoch die Geschäftszahl des Staatsanwaltes bzw. Bezirksanwaltes. Die Zuordnung solcher nicht mit staatsanwaltschaftlichen Geschäftszahlen versehenen Einzahlungserlagscheinen in zu erwartend großer Menge bei der Staatsanwaltschaft (z.B. wenn

- 7 -

die Anzeige von der Sicherheitsbehörde noch gar nicht bei der Staatsanwaltschaft eingelangt ist) bedeutet einen erheblichen Arbeitsaufwand, verbunden mit einer großen Fehlerquelle und Verlustgefahr. Ein bestätigter Überweisungsauftrag wäre außerdem kein Beweis, da er (z.B. mangels Deckung) nicht durchgeführt oder noch am selben Tag widerrufen worden sein könnte.

In jenen Fällen, in denen der Verdächtige den Erlagschein nicht übersendet - sei es, weil er die Ausgleichsleistung nicht eingezahlt hat oder zwar eingezahlt, aber den Erlagschein verloren hat usgl. -, müßte ohnehin eine Anfrage an den Fonds erfolgen.

Daher wird zweckmäßigerweise gleich von Anfang an durch den Staatsanwalt die Anfrage, ob der Verdächtige die Ausgleichsleistung erbracht hat, an den Fonds zu richten sein.

zu § 34 c. E:

Gegen die Vorgangsweise laut § 34 c. E besteht kein Einwand.

zu § 34 d. E:

Die Zahlung in einen Fonds für Verbrechensopferhilfe und Straffälligenbetreuung ist zu begrüßen. Die öffentliche Sicherheit als Fondszweck aufzunehmen erscheint bedenklich, da die Versuchung bestehen könnte, Fondsgelder für staatliche Sicherheitsaufgaben zu verwenden, die aus dem Bundesbudget zu decken sind.

Zufolge der kurzen Begutachtungsfrist kann auf den in den erläuternden Bemerkungen Seite 7 geäußerten Wunsch des Bundesministeriums für Justiz um Stellungnahme zu erweiterten Möglichkeiten eines Verfolgungsverzichtes bei Vermögensdelikten kursorisch nur dahin eingegangen werden, daß derartige Überlegungen, für die Zukunft das vorgeschlagene vereinfachte Verfahren auch auf andere Bagatelldelikte auszudehnen, durchaus zu begrüßen sind. Solche Überlegungen sind aber nicht nur im Bereich der Vermögensdelinquenz angebracht, sondern überhaupt bei allen Bagatelldelikten soferne kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht, wobei der Begriff des öffentlichen Interesses allerdings genau zu umgrenzen wäre. Es könnten auch bestimmte Deliktsgruppen, etwa leichte Körperverletzungen unter Angehörigen, als Antrags- oder Ermächtigungsdelikte gestaltet werden und im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte könnte eine Einstellungsmöglichkeit in jenen Fällen eröffnet werden, in denen dem Täter nur ein geringes Verschulden trifft und er selbst durch die Tat unmittelbar schwer betroffen ist (Verletzung oder sogar Verlust eines nahen Angehörigen).

Im Sinne des eingangs zitierten Erlasses wird berichtet, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme den Präsidium des Nationalrates übersendet wurden.

Innsbruck, am 20. September 1992

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

